

Information zum elektronischen Aufenthaltstitels (eAT)

- Bei der Beantragung des eAT wird/wurde Ihnen eine Informationsbroschüre ausgehändigt. Diese enthält alle wichtigen Informationen von der Beantragung bis zum sicheren Umgang mit Ihrem neuen Aufenthaltstitel in Kartenform. Bewahren Sie die Broschüre als Nachschlagewerk gut auf.
- Um sicherzustellen, dass nach der Produktion Ihres eAT das Benachrichtigungsschreiben der Bundesdruckerei mit Transport-PIN, PUK und Sperrkennwort an Sie zugestellt werden kann, ergänzen Sie gegebenenfalls die Beschriftung Ihres Briefkastens, vor allem dann, wenn Ihr Familienname aufgrund einer abweichenden (deutschen) Namensführung vom Passnamen abweicht.
- Sie können eine Person bevollmächtigen, Ihren eAT abzuholen. Allerdings kann in diesem Fall die Transport-PIN nicht in eine individuelle PIN geändert werden.
- Die Online-Ausweisfunktion kann mehrmals und jederzeit aus- bzw. eingeschaltet werden. Das erstmalige Einschalten bzw. jedes Ausschalten ist gebührenfrei. Die Bearbeitungsgebühr für das nachträgliche Einschalten der Online-Ausweisfunktion beträgt 6 Euro.
- Sie müssen sich bei der Abholung des eAT ausweisen. Bitte nehmen Sie Ihren Reisepass mit.
- Bei der Abholung muss dokumentiert werden, ob Sie den PIN-Brief der Bundesdruckerei erhalten haben. Sie werden diesbezüglich bei der Abholung von einem Mitarbeiter befragt.
- Sofern Sie bereits im Besitz eines eAT in Kartenform sind, müssen Sie zwingend den alten eAT zur Entwertung vorlegen. Andernfalls kann der neue eAT nicht ausgehändigt werden.
- Sofern Sie Ihren alten eAT nicht mehr finden, müssen Sie vorher bei der zuständigen Polizeiinspektion bzw. bei der Ausländerbehörde eine Verlustanzeige erstatten. Sofern Sie die Online-Ausweisfunktion aktiviert haben, müssen Sie zusätzlich eine Sperrung über die **Sperrhotline (0180 1 33 33 33)** veranlassen. Die Sperrung der Online-Ausweisfunktion ist gebührenfrei. Die Bearbeitungsgebühr für das Entsperrn der Online-Ausweisfunktion beträgt 6 Euro. Sollten Sie bereits ein sogenanntes Signaturzertifikat (QES) bei einem privaten Signaturanbieter erworben haben, müssen Sie dieses dort separat sperren lassen.
- Sofern die Bearbeitungsgebühr noch nicht vollständig bezahlt wurde, ist diese spätestens bei der Abholung zu begleichen.
- Bitte fertigen Sie für Ihre Unterlagen jeweils von Ihrem gültigen Reisepass und Ihres eAT eine Kopie, damit Sie z. B. im Falle eines Verlustes die Seriennummern mitteilen können.

Bitte lesen Sie die Hinweise aufmerksam durch, vielen Dank !